

Aktualisierung der CoronaSchutzverordnung NRW

Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aktualisiert.

Auf unsere Nachfrage, ob es in der Verantwortung des Betriebsleiters/-inhabers läge, das Reiten der Pferde in Abstimmung mit dem Pferdewirt/Pferdewirtschaftsmeister durchzuführen, erhielten wir vom Ministerium NRW die Antwort, dass **„es für die (erlaubte) berufliche Ausübung keiner Genehmigung oder Abstimmung mit den Ordnungsbehörden bedarf. Die Ordnungsbehörden kontrollieren aber/nur, ob die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden. Dabei ist in den Reitställen zu berücksichtigen, dass alle Pferde den erforderlichen Auslauf unter Achtung der Abstandsgebote bekommen müssen. Insoweit kann die zeitliche Nutzung für den sonstigen beruflichen Beritt eingeschränkt sein. Die Nutzung ist durch die Betreiber entsprechend zu organisieren.“**

Somit ist der Beritt/das Arbeiten der Pferde unter Hygiene- und Abstandsregelungen, offiziell für Berufsreiter erlaubt, wenn dies durch den Betriebsleiter genehmigt wurde.

Unterricht an Kunden sowie Pferdehandel (sofern nicht kontaktlos) bleiben laut Ministerium weiterhin untersagt.

Um Missverständnisse zu verhindern, empfehlen wir, dass der Betriebsleiter sich mit seinem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung setzt.

Falls Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 05423-9516636.

Hinweise zu den Paragraphen, **die unsere Arbeit als Dienstleister und Berufssportler** betreffen:

Laut § 7 können Handwerker und **Dienstleister** ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist (hier ist für unsere Tätigkeit nichts Weiteres bestimmt).

Laut § 3 ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt.

Laut Aktualisierung des § 3 wird darauf hingewiesen, dass Sport als Berufsausübung nach dem Grundgedanken der Rechtsverordnung nicht unter die Beschränkungen des § 3 Absatz 2 fällt. Bei dem damit in einem strikt begrenzten Umfang zulässigen Training von Berufssportlern auf dem Trainingsgelände ihres Arbeitgebers sind Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie eine möglichst kontaktarme Ausübung unbedingt zu beachten.

Die Maßgaben des Leitfadens für [Pferdehaltende Betriebe mit Publikumsverkehr \(NRW\)](#) gelten selbstverständlich weiterhin.